## 32/03-001 c-10/2007 Po

## Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.				
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.			Jugendliche	
= erlaubt		Kinder unter	untor	unter
		14	unter 16	18
		Jahre	Jahre	Jahre
	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
§	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügungsbetrieben			
	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. <b>Discos</b>			bis 24 Uhr
§	(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkann- ten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben  (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie			
	andere Auflagen anordnen.)			
§	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
§	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
	(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer perso- nensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§1	O Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§1	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren"	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	(Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftrgten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
§	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren"			
§	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren"			